

Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

Schutzkonzept der DLRG Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V.

Inhalt

1. Vorwort.....	3
2. Hintergrundwissen interpersonelle Gewalt im Sport.....	4
2.1 Körperliche (physische Gewalt).....	4
2.2 Emotionale (psychische Gewalt)	4
2.3 Sexualisierte Gewalt.....	4
2.3.1 Definition.....	4
2.3.2 Schutzaltersgrenzen	6
2.3.3 Strategien von Tätern	6
3. Prävention	8
3.1 Risikoanalyse	8
3.2 Ehrenkodex.....	8
3.3 Erweitertes Führungszeugnis	9
3.4 Qualifizierung	9
3.5 Ansprechperson	10
4. Intervention.....	11
4.1 Einschätzung der Situation.....	11
4.2 Protokollierung.....	12
4.3 Vorgehen bei Verdacht.....	13
4.3.1 Erste Schritte	13
4.3.2 Krisenplan und Krisenteam	14
4.3.3 Maßnahmen, empfohlene Schritte einer Ansprechperson bzw. eines Krisenteams.....	16
5. Anhang.....	16

1. Vorwort

„Vertrauen, Glaubenswürdigkeit, gemeinschaftliches und humanitäres Handeln bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs“. So beschreibt das Leitbild der DLRG die Stärken der DLRG.

In einer Rettungs- und Sportorganisation wie der DLRG wird einem immer wieder bewusst, wie eng und vertrauensvoll die Zusammenarbeit sein kann und stellweise auch sein muss. Deswegen ist vor allem wichtig, dass wir die Grenzen des anderen kennen und achten, denn Vertrauen und ein vertrauensvoller Umgang bedeuten, dass alle, die sich bei uns engagieren, schwimmen lernen und ihre Freizeit verbringen, sich gut aufgehoben und wohl fühlen.

Daher verpflichtet sich der ehrenamtliche Vorstand der DLRG Bochum-Mitte e.V. sich dem Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport. Wir übernehmen eine Vorbildfunktion für alle Mitglieder unseres Vereins. In unserer Sitzung am 16.11.2024 haben wir als Vorstand beschlossen, Prävention und Intervention gegen interpersonelle Gewalt im Sport als festen Bestandteil unserer Vereinsarbeit zu etablieren. Unser Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens, der Beteiligung und der Achtsamkeit zu schaffen, in der sich jeder sicher und respektiert fühlt.

Wir verpflichten uns, das Thema Schutz in all seinen Facetten zu betrachten und umzusetzen. Dies bedeutet, dass unser Schutzkonzept und Maßnahmen alle Altersgruppen und alle Formen von Gewalt abdecken.

Wir streben danach, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, in der jedes Mitglied Verantwortung für einen Grenzachtenden und respektvollen Umgang miteinander übernimmt sowie für den Schutz aller eintritt. Wir legen Wert darauf, dass sich jede Person bewusst ist, wie wichtig es ist, aufeinander achtzugeben und wie jede einzelne Person dazu beitragen kann, ein grenzwahrendes Umfeld zu schaffen.

In dem vorliegenden Schutzkonzept werden die Schutzmaßnahmen und deren Umsetzung erläutert. Dabei ist unser Schutzkonzept derart gestaltet, dass eine Atmosphäre der Offenheit, des Respekts und der gegenseitigen Fürsorge fördern. Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte sind für alle Aktive im Verband verpflichtend und umzusetzen. Das Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst, wobei auch neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention integriert werden können.

2. Hintergrundwissen interpersonelle Gewalt im Sport

2.1 Körperliche (physische Gewalt)

Körperliche Gewalt ist eine Anwendung von Gewalt, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat. Dazu gehören u.a. übermäßige körperliche Übungen als Strafe, körperliche Angriffe wie Schläge, Tritte usw.

2.2 Emotionale (psychische Gewalt)

Psychische Gewalt bezeichnet Gewalthandlungen, die dazu verwendet werden, eine Person zu erniedrigen, bedrohen oder lächerlich zu machen. Sie stellen einen Angriff auf eine Person dar, um Macht und Kontrolle auszuüben.

2.3 Sexualisierte Gewalt

2.3.1 Definition

„Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person gegen deren Willen oder aufgrund körperlicher, psychischer oder kognitiver Unterlegenheit vorgenommen wird oder negativ beeinflussend, verändernd und/oder schädigend wirkt“. ¹ Betroffene von sexualisierter Gewalt sind oftmals aufgrund ihres persönlichen Status in der Gruppe und ihres Entwicklungsstandes (körperlicher, psychischer, kognitiver, sprachlicher Unterlegenheit) oder aufgrund von Hierarchien nicht in der Lage, diesen Machtmissbrauch abzulehnen. Die Täter nutzen diese Machtposition aus, um ihre Bedürfnisse auf Kosten des Betroffenen zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt ist damit eine Form der Machtausübung mit den Mitteln der Sexualität und keine Erfüllung von persönlichen sexuellen Bedürfnissen. Zu den Mitteln der Sexualität gehören Handlungen mit Körperkontakt und körperliche Gewaltausübungen (z.B. Anfassen von Brust und Genitalien, Nötigung oder Vergewaltigung) als auch sexualisierte Handlungen ohne oder mit indirektem Körperkontakt (z.B. Exhibitionismus, Worte, Gesten, das Zeigen pornografischer Filme oder Bilder). ²

Sexualisierte Gewalt kann dabei in drei Bereiche unterschieden werden:

1. Grenzverletzungen

In den Bereich der Grenzverletzungen fallen die meisten Vorfälle. Oft geschehen diese unbeabsichtigt. Zu Grenzverletzungen zählen beispielsweise unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine verletzend empfundene Bemerkung. Diese sind in einer Gruppe nicht immer auszuschließen, sind jedoch korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer respektvollen Haltung begegnet. Es gilt, einer „Kultur der Grenzverletzungen“ in der es in Ordnung scheint, wenn beleidigt, gegripscht und verletzt wird, achtsam und aktiv entgegenzuwirken.

2. sexuelle Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen erfolgen sexuelle Übergriffe nicht unabsichtlich. Bei minderjährigen Betroffenen sind sie als Kindeswohlgefährdung einzuordnen. Sexuelle Übergriffe sind ein gezielter Machtmissbrauch und der Ausdruck einer fehlenden Akzeptanz der

¹ DLRG: Respektvoller Umgang. Prävention sexualisierter Gewalt. Empfehlungen für die ehrenamtliche Arbeit, S.10. Im Folg. zitiert als: DLRG: Prävention sexualisierter Gewalt.

² Vgl. DLRG: Prävention sexualisierter Gewalt, S. 10.

persönlicher Rechte des anderen Menschen. Gründe für das Verüben von sexuellen Übergriffen können persönlichen Defiziten, fehlender pädagogischer Professionalität oder als Vorbereitung auf sexuellen Missbrauch sein. In diesen Fällen ist ein konsequentes Eingreifen erforderlich.

3. sexueller Missbrauch

Sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch und das Ausstellen, die Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz von Missbrauchsdarstellungen von Kindern sind die strafrechtlich bedeutsamen Formen sexualisierter Gewalt. Mögliche Erscheinungsformen sind im Strafgesetzbuch definiert.³

Zur Einschätzung der Schwere der Tat dient folgende Übersicht⁴:

Sexuelle Grenzverletzung	Sexueller Übergriff	Sexueller Missbrauch
<ul style="list-style-type: none"> » ohne Absicht » aus Unwissenheit » keine Wahrnehmung von Schamgrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> » absichtliches, meist planvolles Handeln » Missachtung von Schamgrenzen und Abwehrreaktionen » Missachtung eines "NEIN" 	<ul style="list-style-type: none"> » planvolles und zielgerichtetes Handeln
<ul style="list-style-type: none"> » z.B. (unbeabsichtigte) Berührung, unpassende sexuelle Bemerkung » anzügliche SMS 	<ul style="list-style-type: none"> » Beobachten von Menschen beim Duschen, absichtliches Berühren von Po oder Brüsten 	<ul style="list-style-type: none"> » Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB §174-184³

Ebenso müssen bei der Beurteilung der Schwere einer Tat die Rahmenbedingungen und die persönliche Beziehung der beteiligten Personen untereinander beachtet werden. Dafür helfen die folgenden Kriterien zur Beurteilung:

- Altersunterschied und Entwicklungsstand (je größer die Differenz, desto schwerwiegender)
- Beziehung zwischen Betroffenen und Übergriffigem
- Art der Handlung (mit/ohne Körperkontakt)
- Intensität und Häufigkeit des Übergriffs
- Einsatz von Manipulation, körperliche Gewalt, Erpressung, Verabreichung von Substanzen

Es gilt: Die Betroffenen werden ernst genommen, sexualisierte Gewalterfahrungen ohne Körperberührungen werden nicht bagatellisiert und das Geschilderte wird gemäß des Krisenplans überprüft.

Ob und wie auf sexuelle Übergriffe reagiert werden sollte, ist keine Frage der persönlichen Einstellung, sondern ergibt sich verpflichtend aus dem Schutzauftrag.⁵

³ Vgl. DLRG: Prävention sexualisierter Gewalt, S. 11.

⁴ Abbildung entnommen aus DLRG: Prävention sexualisierter Gewalt, S. 11.

⁵ Vgl. DLRG: Prävention sexueller Gewalt, S.11-12.

2.3.2 Schutzaltersgrenzen

Die nachfolgende Tabelle stellt die Erlaubnis laut Gesetz zu einvernehmlichen sexuellen Handlungen in Grün und zu verbotenen sexuellen Handlungen in Rot dar. Die „gelbe“ Zone kennzeichnet die Übergangsalter, in denen nach Grad der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung sexuelle Handlungen eingeschränkt, ohne Druck und mit Erlaubnis der Eltern erlaubt sein können.⁶

Jahre	bis 14	14 -18	ab 18	ab 21
bis 14	🚫	🚫	🚫	🚫
14 -18	🚫	🟡	🟡	🟡
ab 18	🚫	🟡	🟢	🟢
ab 21	🚫	🟡	🟢	🟢

🚫 verboten 🟡 mit Einschränkungen erlaubt, kein drängenden Druck, Einwilligung der Eltern
🟢 erlaubt

Fragen zu sexuellen Übergriffen müssen jeweils fallspezifisch angeschaut werden. Das Abhängigkeitsverhältnis, das persönliche Grenzerleben der Betroffenen und die Motivation der übergriffigen Person spielen eine bedeutsame Rolle zur Einschätzung.

Um zu erkennen, wann sexuell übergriffiges Verhalten beginnt und angemessen handeln zu können, ist ein Grundlagenwissen darüber, welche Verhaltensweisen zur normalen Sexualentwicklung gehören, eine wichtige Voraussetzung für ehrenamtliche wie hauptberufliche Mitarbeiter.

Auch unter Kindern und Jugendlichen kann es zu sexualisierter Gewalt kommen. Betroffene machen u.U. unfreiwillig sexuelle Erfahrungen aufgrund von Grenzverletzungen und sexualisierte Machtspiele Jugendlicher untereinander. Dies umfasst beispielsweise Übergriffe ohne Körperkontakt (z.B. anzügliche Bemerkungen, obszöne Nachrichten, aggressive Kommentare über den Körper, sexuelle Beschimpfungen, Drohungen, Aufnehmen und Verbreiten intimer Videos/Fotos) und Übergriffe mit Körperkontakt (z.B. ungewollte Berührungen, Nötigung und Vergewaltigung). Ein sexueller Übergriff unter Kindern bzw. Jugendlichen liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch die übergriffige Person erzwungen bzw. der/die Betroffene sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt.

Sexuelle Übergriffe können im Jugendalter im Zusammenhang mit sexueller Neugierde und unzureichender Kontrolle der sexuellen Bedürfnisse, uneindeutiger Kommunikation bei ersten sexuellen Kontakten oder auch Gruppendruck (z.B. Aufnahme rituale) auftreten. Lange wurde das Ausmaß an sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen unterschätzt. Häufig werden Übergriffe unter Gleichaltrigen bagatellisiert und kommen nicht zur Anzeige.⁷

2.3.3 Strategien von Tätern

Schwerwiegende Handlungen sexualisierter Gewalt geschehen nicht „aus Versehen“, sondern erfolgen zielgerichtet und planvoll. Die sexuellen Übergriffe dauern dabei oftmals über einen

⁶ Abbildung entnommen aus DLRG: Prävention sexualisierte Gewalt, S. 12.

⁷ Vgl. DLRG: Prävention sexualisierte Gewalt, S. 12-13.

langen Zeitraum an. Täterinnen und Täter entwickeln dabei Strategien, die ihnen die Vorbereitung, den Übergriff selbst und die Vermeidung der Entdeckung ermöglichen. Den Täterinnen und Tätern ist oftmals ab dem Zeitpunkt, wo sie einen Übergriff planen bzw. übergriffig geworden sind, bewusst, dass sie etwas Verbotenes getan haben. Wenn sie mit einer Tat in Verbindung gebracht werden, entwickeln sie in der Regel eine mehrstufige Strategie der Verantwortungsabwehr.

Die Täterin bzw. der Täter sucht strategisch nach Kontaktorten und –Möglichkeiten zu potenziellen Opfern. Dies sind neben der Familie und der Nachbarschaft z.B. das berufliche Umfeld oder eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Für das Erkennen von Täterinnen und Tätern muss man sich von den typischen Stereotypen einer Täterin bzw. eines Täters befreien. Täterinnen und Täter können aus allen sozialen Schichten kommen und haben verschiedene sexuelle Orientierungen. Häufig kommen sie aus der eigenen Familie, sind häufig Mehrfachtäterinnen bzw. Mehrfachtäter und werden meist schon im Jugendalter sexuell übergriffig.

Eine Täterin bzw. ein Täter plant seine Übergriffe langfristig und vorbereitet. Dies geschieht durch:

- 1.) eine Anpassung an die Gruppenkultur des Vereines, seine Strukturen und Normen in dem speziellen sozialen Umfeld, in dem sich Täter und Betroffene bewegen.
- 2.) das Einschleichen in die Gefühlswelt der potentiellen Betroffenen.

Zu Beginn gehört für die Täterinnen und Tätern die sogenannte Testphase. Sie testen die Vereinskultur, inwieweit Menschen bei beobachteten oder selbst erlebten Grenzverletzungen einschreiten oder diese tolerieren. Wenn das System sensibel reagiert und derartiges Verhalten nicht toleriert, wird der/ die Täter/in wahrscheinlich aufgeben, weil es zu risikoreich ist.

Oftmals machen sich die Täterin/ der Täter beliebt, sind fürsorglich und aufmerksam. Sexualisierte Gewalt funktioniert meistens auf der Basis einer vertrauensvollen Beziehung. Gerade dies macht die Gewalterfahrung für die Betroffenen besonders schmerzhaft. Zur Verhinderung der Unterstützung aus dem Umfeld, schleichen sich die Täter bzw. die Täterin auch in deren Gefühlswelt ein: z.B. Eltern, Freund/innen, Jugendleiter/innen, Trainer/innen, Wachführer/innen, Vorstand oder andere Vereinsmitglieder werden ebenfalls gekonnt manipuliert. Betroffene können kaum Widerstand leisten, wenn sie keine Unterstützung aus ihrem Umfeld bekommen.

Die Aufnahme von Kontakten und Ausbau der Beziehungen mit dem Ziel, sexualisierte Gewalt auszuüben, nennt man „Grooming“. Die einzelnen Schritte sind dabei:

- Vertrauen gewinnen
- Bevorzugung/Komplizenschaft
- Grenzüberschreitung/Übergriff
- Geheimhaltung erzwingen
- Isolierung

In unserer modernen, digitalen Welt spielt das sogenannte Cyber-Grooming eine immer größere Rolle. Täterinnen bzw. Täter benutzen immer mehr das Internet zur Anbahnung von Kontakten und sexuellen Belästigung. Heutzutage besitzen über 80% der Jugendlichen ein eigene.

Smartphone. Es besteht die Gefahr, dass die Jugendliche (ungewollt) das Ziel von Annäherungsversuchen zu werden. Zudem besteht die Gefahr, dass eigene Bilder von anderen missbräuchlich verwendet werden (Sexting/Cybermobbing).⁸

3. Prävention

3.1 Risikoanalyse

Mit der Risikoanalyse sollen die Risiken innerhalb einer Gliederung identifiziert und bewertet werden. Im Zusammenhang mit der Prävention von sexualisierter Gewalt sollen vor allem die Risikobereiche in der Gliederung identifiziert werden, bei denen Kindern und Jugendliche durch sexualisierte Gewalt verletzt werden können. Die Risikoanalyse ist die Basis eines jedes Schutzkonzeptes, da mit ihr die „verletzlichen“ Stellen in einer Organisation liegen und wo es dementsprechend noch Verbesserungen zu erfolgen haben. Die Risikoanalyse erfolgt dabei in 4 Schritten:

1. Risikoidentifikation

Darstellen der Risiken möglicher sexualisierter Gewalt in den verschiedenen Aktivitäten der Gliederung.

2. Risikobewertung

Benennen der möglichen Risiken.

3. Risikomanagement

Erkennen von Ursachen, Maßnahmen- und Ressourcenplanung zur Risikovermeidung sowie der Prävention, Dokumentation und Umsetzung.

4. Überprüfung

Aktualisieren und Überprüfen der Risikoanalyse in regelmäßigen Abständen.

Es sollten mindestens die folgenden vier Quellen genutzt werden, um möglichst viele Gefährdungsbereiche zu identifizieren:

- Bewertung der Struktur durch Mitarbeiter/innen und Verantwortliche (Wie nehmen diese z.B. die Informations- und Entscheidungswege wahr?)
- Bewertung der Gegebenheiten durch Mitglieder (Wie nehmen z.B. auch ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Ansprechbarkeit von Verantwortlichen wahr?)
- Identifizierung möglicher Gelegenheitsstrukturen aus der Täter/innen-Perspektive (Welche Veranstaltungen bieten sich für Täter/innenstrategien besonders an?)
- Analyse früherer Fälle (Welche Fälle sind uns bekannt? Was ist vorgefallen? Was leiten wir daraus ab?).⁹

3.2 Ehrenkodex

Der Ehrenkodex im Sport dient als freiwillige Selbstverpflichtung für alle Aktiven und ist ein zentrales Instrument zur Prävention und Intervention bei Grenzverletzungen und Gewalt. Er beinhaltet klare Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

⁸ Vgl. DLRG: Prävention sexualisierter Gewalt, S. 14-15.

⁹ Vgl. DLRG: Prävention sexualisierter Gewalt, S. 21-22.

und jede unterzeichnende Person verpflichtet sich, diese einzuhalten. Die DLRG Bochum-Mitte e.V. stellt sicher, dass alle Aktiven ab 16 Jahren klare Anweisungen zum Umgang mit interpersoneller Gewalt erhalten und fordert von Ihnen, den Ehrenkodex zu unterzeichnen. Dieser Ehrenkodex wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

3.3 Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Verzeichnis, welches alle rechtskräftige Verurteilungen in Deutschland erfasst. Dabei werden im erweiterten Führungszeugnis auch Delikte im niederen Strafbereich erfasst.

Alle Aktiven (ab 18 Jahren) müssen dieses erweiterte Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt für die Aktiven in der Schwimmausbildung, in der Jugendarbeit, bei der Ausübung des Wasserrettungsdienstes, im Rahmen des Katastrophenschutzes und bei der Absicherung von Großveranstaltungen.

Im bestmöglichen Fall wird bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, damit keine Person eingesetzt wird, die bereits wegen einer Straftat nach §72 a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Spätestens 8 Woche nach der Aufnahme der Tätigkeit muss das erweiterte Führungszeugnis bei den Verantwortlichen vorliegen. Ansonsten darf die Tätigkeit nicht weitergeführt werden. Erst bei der Vorlage des Führungszeugnisses darf diese dann wieder aufgenommen werden.

Das Beantragen eines erweiterten Führungszeugnisses ist für Personen ab dem 14. Lebensjahr möglich. Bei Minderjährigen ist der Erziehungsberechtigte antragsberechtigt. Die Ortsgruppe Bochum-Mitte hat sich dafür entschieden, dass jeder Aktive ab 18 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Zudem hat sich die Ortsgruppe Bochum-Mitte dafür entschieden, dass bei der Vorlage das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein darf und nach fünf Jahren erneut vorgezeigt werden muss.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht einbehalten werden oder Kopien angefertigt werden. Es darf lediglich folgendes dokumentiert werden:

- Tatsache, dass Einsicht genommen wurde
- Datum der Einsichtnahme
- Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- Datum der Wiedervorlage
- Ob Eintragungen vorhanden sind
- Name des Protokollanten
- Einwilligung zur Speicherung der Daten

Gibt es bei Aktiven Eintragungen im Sinne des § 72a SGB VIII oder verweigern diese die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und des unterschriebenen Ehrenkodexes, entscheidet die vom Vorstand bestimmte Person über den weiteren Verfahrensweg. Je nach Vergehen erfolgt ein Ausschluss der betreffenden Person von der Kinder- und Jugendarbeit.¹⁰

3.4 Qualifizierung

Die Ortsgruppe Bochum-Mitte bildet alle ihre Aktive zum Thema „Prävention sexualisierte Gewalt“ weiter. Dies dient zur Sensibilisierung und zur Sicherung der Qualität des Handelns. Dazu

¹⁰ Vgl. Landesverband Westfalen: Respektvoller Umgang mit Grenzen. Ein Leitfaden der DLRG Westfalen e.V., 2.03-2.04

wird fachliches Wissen benötigt, was Zielgruppen angepasst vermittelt wird. Die spezifischen Inhalte der Qualifizierung und der jeweilige Umfang richten sich nach Funktion bzw. Aufgaben- und Verantwortungsbereich. Die Qualifizierungen werden regelmäßig wiederholt.

3.5 Ansprechperson

Die DLRG Bochum-Mitte e.V. verpflichtet sich zur Einführung und Beauftragung zum Thema Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport und dazu, bei Vorkommnissen bzw. bei vermuteten Vorkommnissen zu interpersoneller Gewalt im Sport zu helfen und zu vermitteln.

An die Ansprechpersonen kann sich jede/r bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen zählt NICHT zu den Aufgaben der Ansprechpersonen. Hierzu werden Fachstellen informiert und einbezogen. Deren Mitarbeitende sind darauf spezialisiert, die Betroffenen zu betreuen, Verursacher*innen und Täter/-innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Die Ansprechpersonen werden entsprechend geschult und bilden sich zu dem Thema regelmäßig fort. Ihnen wird ein ausreichendes Zeitkontingent für ihre Aufgabe zur Verfügung gestellt.

Aufgabenprofil einer Ansprechperson

Die Ansprechpersonen des Vereins XY sind für folgende Aufgaben verantwortlich: (Baukastenprinzip)

- Präventionsmaßnahmen koordinieren
- Kontakt zu Fach- und Beratungsstellen aufnehmen und an Netzwerktreffen teilnehmen
- Das Thema interpersonelle Gewalt enttabuisieren und einzelne Fallbeispiele sowie Präventionsmaßnahmen mit den Mitarbeitenden besprechen
- Gemeinsam die Strukturen und Abläufe in der DLRG Bochum-Mitte e.V. (im Rahmen der Risikoanalyse) überprüfen und besprechen
- Fehlverhalten aufnehmen und thematisieren sowie Anregungen zu weiteren Präventionsmaßnahmen geben
- Regelmäßig Fortbildungen zum Thema sexualisierte & interpersonelle Gewalt organisieren
- In allen anderen Aus- und Fortbildungen zum Thema anregen
- Den Vorstand über die Umsetzung der Maßnahmen regelmäßig informieren. Aufgrund des Berichts wird überprüft, ob die Aktivitäten im Bereich der Prävention interpersoneller Gewalt ausreichend oder ob Anpassungen notwendig sind.
- Bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Vorfällen sind die Ansprechpersonen der erste Kontakt für:
 - ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende und Honorarkräfte des Vereins XY
 - Trainer*innen und Übungsleiter*innen des Sportvereins
 - Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene und deren Eltern/Erziehungsberechtigte.

-
- Sie organisieren und koordinieren ein erstes internes Krisenmanagement. Dazu gehört:
 - das eigens für das Thema gebildete Krisenteam einberufen
 - eine Entscheidung des Vorstands über die nächsten Schritte herbeiführen
 - die Anfrage und das entsprechende Vorgehen dokumentieren
 - wenn nötig, die Verantwortlichen informieren, z. B. Vorstand
 - Eine Fachberatungsstelle (die Mitarbeitende stehen unter Schweigepflicht) einbeziehen, um über das weitere Vorgehen zu beraten, den Verdacht abzuklären und gegebenenfalls professionelle Hilfe für den/die Anfragenden selbst zu vermitteln
 - Grenzverletzungen und interpersonelle Gewalt innerhalb der Organisation gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand und in Absprache mit den Fachberatungsstellen und der/dem Betroffenen zur Anzeige bringen

Grenzen der Arbeit als Ansprechperson:

Eine Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen, die Beratung von Verursacher/-innen und Täter/-innen sowie therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden, gehört NICHT zu den Aufgaben der Ansprechperson(en).¹¹

4. Intervention

Im nächsten Kapitel soll es nun darum gehen, wie man vorgeht, wenn es zu einem Verdachtsfall kommt.

Die Einschätzung, ob ein Fall sexualisierte Gewalt vorliegt, ist ein subjektiver Prozess, in dem nicht nur fachliche Fragen, sondern auch persönliche Wahrnehmungen eine Rolle spielen. Äußerungen über sexualisierte Gewalt von Betroffenen oder Beobachter/innen sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Es ist wichtig, gut zuzuhören und den Schilderungen der Betroffenen und Beobachter/innen Glauben zu schenken.

4.1 Einschätzung der Situation

Zunächst ist es wichtig, dass Geschilderte einzusortieren¹².

¹¹ Vgl. LSB NRW: Workbook. Gemeinsam sicher im Sport. Schritt für Schritt zu einem effektiven Schutzkonzept, S.57-58.

¹² Abbildung entnommen aus DLRG: Prävention sexualisierte Gewalt, S. 27.

Stufen des Verdachts	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen, z.B. eines Mitglieds, wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Verdachtsmomente, die an sexualisierte Gewalt denken lassen.	<ul style="list-style-type: none"> » sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen, ... » Äußerungen, die als missbräuchlich gedeutet werden können 	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Einschätzung in Absprache mit einer Ansprechperson für PsG notwendig. Zuverlässigkeit der Quelle bei Gerüchten klären.
begründeter Verdacht	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.	<ul style="list-style-type: none"> » detaillierte Berichte von sexuellen Handlungen » bei Kindern: eindeutiges Auffordern von nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen 	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften.
erhärteter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel.	<ul style="list-style-type: none"> » Täter/in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet » Fotos/Video zeigen sexuelle Handlungen » forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, Genitalverletzung durch Fremdeinwirkung » Bei Kindern: Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, welche/s nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann » Täter/in hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt 	<p>Maßnahmen, um den Schutz der/des Betroffenen aktuell und langfristig sicherzustellen. Zusammenwirken von Ansprechpersonen und Fachkräften.</p> <p>Bei Kindern: Informationsgespräch mit Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld der/des Betroffenen missbraucht hat.</p> <p>Beim Bekanntwerden eines Missbrauchsfalls außerhalb der DLRG – z.B. im familiären Umfeld – Konsultation der Fachberatungsstelle, ggf. Strafanzeige durch Betroffene/n selbst.</p>

4.2 Protokollierung

Es sollte möglichst früh ein Gedächtnisprotokoll angefertigt werden. Dies dient dazu, den Zweck, Situationen, Begebenheiten, Gespräche und Eindrücke zeitnah festzuhalten. Dabei sind eigene und/oder von Dritten geschilderte Beobachtungen beziehungsweise Gehörtes wortgenau zu protokollieren. Auch Gefühle und Emotionen sollten dokumentiert werden.

Die Anfertigung eines Protokolls ist gut geeignet, um die wahrgenommenen Verdachtsmomente besser einordnen zu können. Die Aufzeichnungen können auch nach Monaten oder Jahre später von entscheidendem Beweiswert sein.

Inhalte eines Gedächtnisprotokolls können sein:

- Datum, Uhrzeit, Ort
- Was ist vorgefallen?
- Wer hat was gemacht?
- Wer hat was gesehen?
- Wer hat sich wie verhalten?
- Welche Gefühle traten auf?
- Was habe ich gedacht?
- Alles, was wichtig ist, besonders oder ungewöhnlich erscheint.

Wichtig:

- Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.
- Zitate werden als solche gekennzeichnet.¹³

4.3 Vorgehen bei Verdacht

4.3.1 Erste Schritte

Bereits zu Beginn ist entscheidend, wie sich die Person verhält, die ins Vertrauen gezogen wird. Es folgt eine Empfehlung von Punkten, die im Gespräch zu beachten sind:

- Wenn sich dir ein Betroffener/Betroffene anvertraut, nimm ihn/sie ernst. Versichere ihm/ihr, dass er/sie keine Schuld an dem Vorfall trägt.
- Ergreife zweifelsfrei Partei für die Betroffene/den Betroffenen. Verwende keine „Warum“-Fragen, diese lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Signalisiere, dass die Betroffene/der Betroffene über das Erlebte sprechen darf, aber dränge es nicht und frage es nicht aus.
- Respektiere Widerstände, entwickle keinen Forscherdrang.
- Verwende „Als-ob-Formulierungen“: „Du wirkst auf mich, als ob...“.
- Ermutige die Betroffene/den Betroffenen, sich dir mitzuteilen. Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Wenn eine Betroffene/ein Betroffener dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit „ach, das macht doch nichts“ oder ähnlichem, sondern nimm das Kind ernst und höre ihr/ihm zu. Kinder als Betroffene erzählen zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. Vermittle der/dem Betroffenen, dass du es aushältst, wovon sie/er dir erzählt. Ansonsten wende dich in Absprache mit dem Kind an die Vertrauensperson. Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie bei dir große Angst, Panik, Bestürzung oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl dich zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.
- Versichere, dass du nichts unternehmen wirst, ohne es mit dem Betroffenen und deiner Vertrauensperson abzusprechen.
- Respektiere Grenzen. Übe keinen Druck aus, auch keinen Lösungsdruck.
- Gib keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (zum Beispiel niemandem davon zu erzählen).
- Wenn möglich protokolliere schon während des Gesprächs die Aussagen, ansonsten direkt im Anschluss (siehe auch 4.2 Protokollierung).
- Du hast keinen psychologischen Beratungsauftrag. Das ist die Aufgabe von Fachpersonal.

Nach dem ersten Gespräch sollten folgende Punkte beachten werden:

- Achte darauf, dass keine Verdachtsmomente zur Person unter Verdacht vordringen, denn sie oder er könnte das Kind daraufhin verstärkt unter Druck setzen. Zum anderen besteht dann erhöhte Vertuschungsgefahr.

¹³ Vgl. DLRG Jugend Bayern: Prävention sexualisierter Gewalt, S. 20.

- Die Unschuldsvermutung muss auch in einem solchen Fall für eine Person unter Verdacht gelten. So uneingeschränkt verwerflich eine solche Tat auch ist, so schwerwiegend ist es, einen Menschen unberechtigt oder voreilig diesem Verdacht auszusetzen. Damit können ganze Biographien zerstört werden, weil es fast unmöglich ist, einen solchen öffentlich gemachten Verdacht noch einmal gänzlich auszuräumen.
- Stelle sicher, dass sich das betroffene Kind durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt (beispielsweise durch eine Sonderbehandlung, Heimschicken).
- Behandle das Gespräch vertraulich. Erzähle nur denjenigen davon, bei denen es wichtig ist, das wird in der Regel die Vertrauensperson sein.
- Informiere nicht die Eltern der/des Betroffenen gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen.
- Initiere nicht ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und der Person unter Verdacht.
- Schalte nicht unbedacht die Polizei oder eine Behörde ein. Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen.
- Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und versuche nicht, den Verdacht selbst abzuklären oder aufzudecken. Schalte die Vertrauensperson ein, sie wird das weitere Vorgehen gemäß dem Krisenplan koordinieren.¹⁴

4.3.2 Krisenplan und Krisenteam

Es ist zwingend notwendig, dass im Falle eines Verdachts oder eines tatsächlich erwiesenen Vorfalls die notwendigen Schritte im Vorfeld durchdacht und festgelegt sind. Dies geschieht mit dem erarbeiteten Krisenplan.

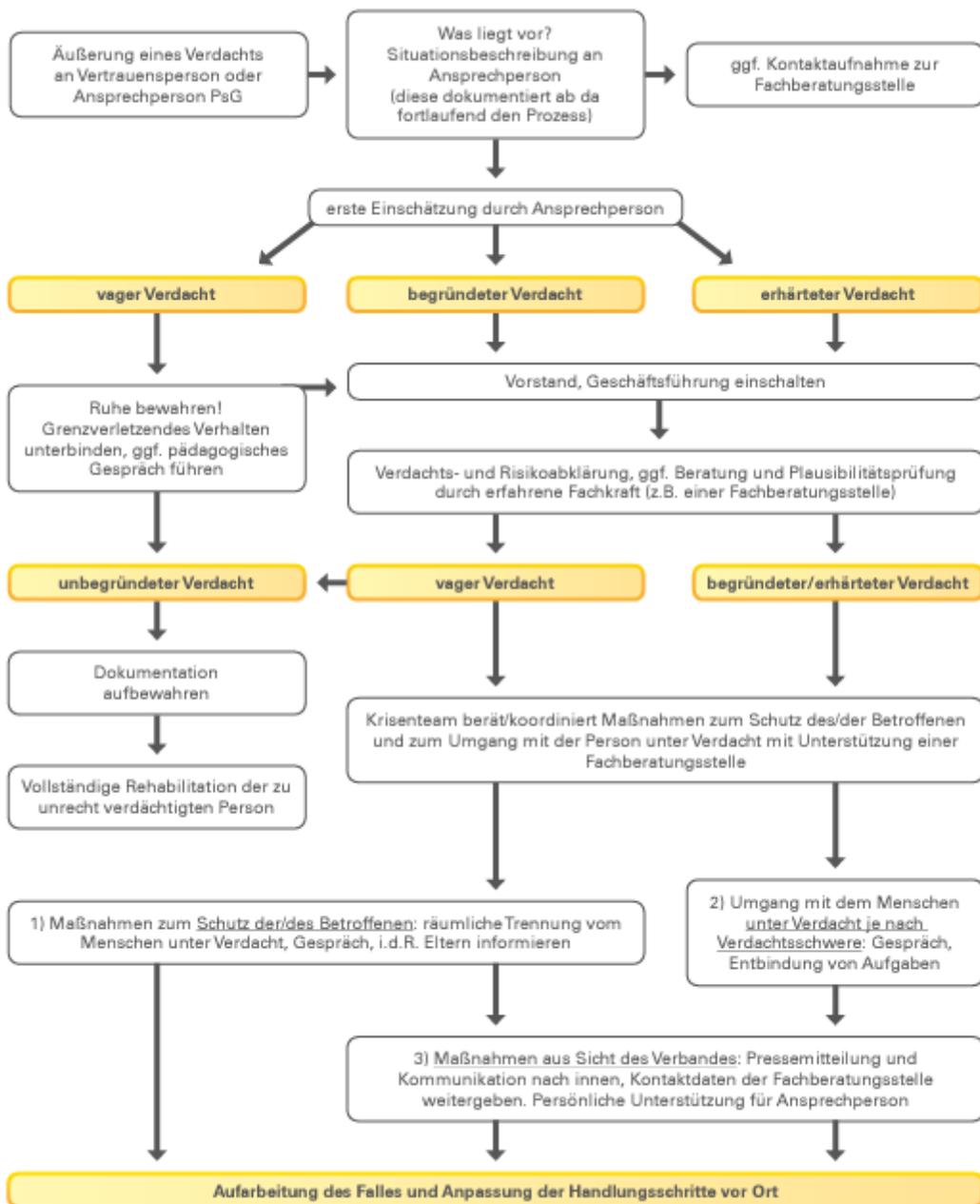
Ergibt sich ein vager oder weitergehende Verdacht, wird zunächst die Ansprechperson mit einbezogen, die den Verdachtsfall auf die Handlungsebene des Krisenplan überträgt.

Die benannte Ansprechperson folgt diesem Krisenplan anschließend. Es ist darauf zu achten, dass möglichst hohe Vertraulichkeit eingehalten wird. Der Plan enthält eine transparente Verfahrensregelung zur Intervention im Verdachtsfall. Dieser Krisenplan regelt grundsätzlich die Wege der Informationsweitergabe und macht transparent, wer zu welchem Zeitpunkt einbezogen wird. Auf keinen Fall sollte eine Person allein eine Vermutung/Verdacht abklären oder versuchen aufzudecken.

Wichtig ist, dass die Unschuldsvermutung einer Person unter Verdacht solange gilt, bis es zu einem Eingeständnis oder der zweifelsfreien Bestätigung eine Tat gekommen ist. Diesem Spagat muss mit Ruhe und Besonnenheit begegnet werden, auch sprachlich darf keine Verleumdung erfolgen. Es sollte bis zur endgültigen Klärung ausschließlich von einem „Mensch unter Verdacht“ die Rede sein.¹⁵

¹⁴ Vgl. DLRG Jugend Bayern: Prävention sexualisierte Gewalt, S. 21.

¹⁵ Vgl. DLRG: Prävention sexualisierte Gewalt, S. 28-29.



Das Krisenteam sollte nur aus wenigen Personen bestehen. Folgende Personen sollte Mitglieder des Krisenteams sein:

- Ansprechperson für PsG
- Vertrauensperson der oder des Betroffenen bzw. die Person, die Beobachtungen angesprochen hat
- ein Vertreter/ eine Vertreterin des Vorstandes der betroffenen Gliederung
- ggf. eine Person einer Fachberatungsstelle

Die Zusammensetzung des Krisenteams ist abhängig von der Tiefe des Falls (Schwere, Aufklärungsgrad). Je nach Situation können weitere Personen (z.B. Justitiar, Verbandskommunikation) ins Krisenteam berufen werden.¹⁶

¹⁶ Vgl. DLRG: Prävention sexualisierte Gewalt, S. 30.

4.3.3 Maßnahmen, empfohlene Schritte einer Ansprechperson bzw. eines Krisenteams

Wenn etwas Schwerwiegenderes als ein vager Verdacht vorliegt, dann beruft die Ansprechperson das Krisenteam ein. Das Krisenteam berücksichtigt dabei folgende Prinzipien:

- Prüfen von Befangenheit
- Wahren von Datenschutz und Vertraulichkeit
- Schaffen von Transparenz für Beteiligte und Wahren von Sachlichkeit
- Protokollieren aller Schritte, Sitzungen und Gesprächen

Maßnahmen zum Schutz der/des Betroffenen

- Gesprächsbereitschaft signalisieren bzw. konkretes Gesprächsangebot machen
- Weiterleitung von Hilfsangeboten (z.B. der Fachberatungsstelle, psychologische Unterstützung, ggf. ärztliche Untersuchung)
- Bei Kindern ein Elterngespräch, das i.d.R. auch die Einwilligung der*des Betroffenen erfordert.
- ggf. Unterstützung bei einer Meldung an Polizei (Achtung: nur bei ausdrücklichem Einverständnis der/des Betroffenen und nach Beratung mit einer Fachberatungsstelle -> ausgelöste Ermittlungsverfahren können nicht gestoppt werden)

Der/Die Betroffene ist über alle Maßnahmen zu informieren bzw. maßgeblich mit einzu beziehen.

Maßnahmen zum Umgang mit der Person unter Verdacht

- Gespräch je nach Tatvorwurf führen.
- angemessenen Zeitpunkt wählen Gespräch zu zweit führen (eine Person hat die Gesprächsführung, andere Person notiert möglichst viele Originaltöne).
- Vermutung anonymisiert und sachlich aussprechen.
- bei schwerem Verdacht anordnen bzw. mitteilen, bis zur Klärung des Verdachts alle Aufgaben ruhen zu lassen (Beurlaubung und Hausverbot sind noch kein Ausschluss!)
- Überprüfung der im Gespräch getroffenen Abmachungen – Zwischenstände fortlaufend protokollieren.
- Bei zu Unrecht getroffener Vermutung muss die vollständige Rehabilitation angestrebt und kommuniziert werden¹⁷

5. Anhang

Kontaktdaten Ansprechpersonen

Ehrenkodex

Dokumentationsbogen

Risikoanalyse Schwimmausbildung

Risikoanalyse Wasserrettungsdienst

Risikoanalyse Jugendarbeit

Risikoanalyse Verbandskommunikation

¹⁷ Vgl. DLRG: Prävention sexualisierte Gewalt, S. 30-31.

Ansprechpartner der Ortsgruppe:

Die Ansprechpersonen zum Schutz vor interpersoneller Gewalt in der DLRG Bochum- Mitte e.V. sind:

Ansprechperson 1:

Kerstin Jestaedt

kerstin.jestaedt@bochum-mitte.dlrg.de

Ansprechperson 2:

Stefan Zenk

stefan.zenk@bochum-mitte.dlrg.de

Ansprechpartner Landesverband DLRG Westfalen:

respektvoll@westfalen.dlrg.de

Erstkontakt-Nummer: 0231/ 586877-46



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Landesverband Westfalen e.V.



Landesverband Westfalen

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX

der DLRG Westfalen für alle Mitarbeitenden der DLRG Westfalen, die Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren werden.

Ich verpflichte mich,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG Westfalen eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, die Intimsphäre zu wahren und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern und sie zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- Freizeitangebote und Aktivitäten der DLRG Westfalen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Personen auszurichten und zielgruppengerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Angeboten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und sie dabei zu unterstützen.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Plays zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamenten- und Drogenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten, Fotos und Videos sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiter zu geben, sie nicht durch die sozialen Medien zu Missbrauchen und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn gegen diesen Ehrenkodex oder die Regeln und Werte der DLRG Westfalen verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich selbst zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG Westfalen ist.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Gliederung:

Ort, Datum

Unterschrift (bei minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Dokumentationsbogen

Ort und Datum des Gesprches
Beteiligte am Gesprch
Name der betroffenen Person
Name der Person unter Verdacht
Name des Dokumentierenden
Beschreibung der Situation (mglichst genau, detailliert und sachlich) Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhnge, in dem sich der Vorfall ereignet hat.
Welche Personen waren noch involviert (z. B. Zeugen etc.)
Ergebnis des Gesprches / weiteres Vorgehen (Verbreitung)
Wer informiert welche Person
Ort, Datum, Unterschrift des Dokumentierenden

Stand: Mrz 2015

Risikoanalyse Schwimmausbildung

Nutzung der Umkleiden

Risikoidentifikation und -bewertung

Die Umkleiden im Schwimmbad bestehen aus einer großen Sammelumkleide, in der sich die Gruppen gemeinsam vor dem Schwimmbetrieb umziehen. Diese Sammelumkleiden werden gleichzeitig gegebenenfalls noch von anderen Schwimmgruppen und dem öffentlichen Publikumsverkehr genutzt.

Es ist zudem zu beachten, dass es sich dabei um Umziehsituationen handelt, in dem die Teilnehmenden teilweise nur sehr leicht bekleidet sind. Alle diese Punkte können bei den Teilnehmenden ein Gefühl des Unwohlseins hervorrufen.

Risikomanagement:

- 1) Es gibt eine getrenntgeschlechtliche Nutzung der Umkleideräume.
- 2) Die Ausbilder betreten die Umkleideräume nur im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht. Dabei ist die Beaufsichtigung der Minderjährigen mit größtmöglicher Diskretion zu erfolgen. Die Nutzung von Mobiltelefonen/ technischen Geräten in diesem Bereich ist zu vermeiden.
- 3) Die Beaufsichtigung der Minderjährigen sollte durch mindestens zwei Trainer des gleichen Geschlechts erfolgen. Eine 1:1 Situation ist möglichst zu vermeiden.
- 4) Die Privatsphäre des Einzelnen ist zu schützen. Daher sollte es den Kindern bei Unwohlsein in der Gemeinschaftsumkleide ermöglicht werden, eine Einzelkabine zu nutzen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Kabine nur jeweils von einem Kind genutzt wird.
- 5) Das Betreten der Umkleide eines Ausbilders wird nach Möglichkeit (durch z.B. Rufen oder Anklopfen) angekündigt. Die Türen der Umkleide sollten möglichst geschlossen bleiben.

Nutzung der Sanitäranlagen/Duschen während der Ausbildung

Risikoidentifikation und -bewertung

Die Sanitäranlagen im Schwimmbad werden neben den Teilnehmenden der Schwimmkurse auch von anderen Besuchern des Schwimmbades genutzt. Auch ist dieser Ort von außen nicht einsehbar, was ausgenutzt werden könnten. Gleiches gilt ebenfalls für den Bereich der Duschen. In Bezug auf die Duschen kann bei den Kindern ein Gefühl des Unwohlseins entstehen, da es auch hier nur eine Gemeinschaftsduschen ohne Abtrennung gibt.

Risikomanagement

- 1) In der Anfängerschwimmausbildung (Seepferdchen): Das Kind sollte durch eine gleichgeschlechtliche Person begleitet werden. Dabei ist der Privatsphäre des Kindes die oberste Priorität einzuräumen: Der Betreuer/die Betreuerin wartet an der Eingangstür der Toiletten auf das Kind.
- 2) In der sonstigen Schwimmausbildung (ab Aufbau Bronze) gehen die Kinder alleine auf die Sanitäranlagen. Sollte dies aufgrund von Gründen nicht möglich sein, dann greift der erste Punkt.

- 3) Auch die Sanitäreanlagen werden getrenntgeschlechtlich genutzt.
- 4) Nach Möglichkeit duschen die Auszubildenden nicht gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen. Während des Duschens betreten die Auszubildenden die Dusche nur im Rahmen der Aufsichtspflicht. Auch hier ist auf möglichst große Diskretion zu achten. Sollte sich ein Kind in dieser Situation unwohl fühlen, muss nach einer Alternative gesucht werden.

spezielle Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen in der Ausbildung

Risikoidentifikation und -bewertung

Vor allem das Rettungsschwimmen ist ein sogenannter Kontaktsport. Körperkontakt ist dabei nicht gänzlich zu vermeiden. Die Prüfungsordnungen Schwimmen/ Rettungsschwimmen setzen bei einigen Übungen, die für den Erwerb eines Schwimmabzeichens/ Rettungsschwimmabzeichens zu erfüllen sind, Körperkontakt voraus. Dies betrifft vor allem die Rettungsübungen, die mit einem Partner durchzuführen sind. Auch in der Kinderschwimmausbildung kann nicht gänzlich auf Körperkontakt verzichtet werden. Dies betrifft auch hier Partnerübungen wie „Ziehen und Schieben“ bei der nicht auf Körperkontakt verzichtet werden kann. Zum anderen können taktile Korrekturen behilflich sein, die Richtigkeit und Sauberkeit von Schwimmtechniken (insbesondere in der Anfängerschwimmausbildung) herzustellen. Dabei sind allerdings immer die Grenzen des anderen zu achten (s. Risikoidentifikation). Auch in der Ausbildung im Bereich der Ersten Hilfe kann nicht gänzlich auf Körperkontakt verzichtet werden. Auch hier kann dieser Körperkontakt vor allem bei Partnerübungen entstehen.

Auch außerhalb der Ausbildungssituation kann es zu Körperkontakt zu Kindern kommen und ist vor allem bei kleineren Kindern nicht vollständig zu verhindern. Diese körperlichen Kontakte können beispielsweise bei pflegerischen Maßnahmen wie z.B. Erstversorgung von Wunden, Trösten etc. entstehen. Dabei ist es möglich, dass es zu einer Grenzüberschreitung im Rahmen dieser pflegerischen Maßnahmen kommen kann.

Aber nicht nur körperliche Annäherungen stellen eine potentielle Gefahr dar. Auch eine sexualisierte Sprache kann bei den Kindern und Jugendliche ein Unwohlsein hervorrufen und zu Grenzüberschreitungen führen.

Risikomanagement

- 1) Nur zu Zwecken der Hilfestellungen und Rettungsübungen wird Körperkontakt aufgenommen.
- 2) Der Körperkontakt sollte bei Hilfestellungen allerdings so gut wie möglich vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, dann gelten die folgenden Punkte:
 - 2.1) Vor der Aufnahme des Körperkontaktes wird nach dem Einverständnis des Teilnehmenden gefragt. Es wird gefragt, was für den Teilnehmenden in Ordnung ist und was nicht.
 - 2.2) Nach dem erfolgten Einverständnis und noch vor der Aufnahme des Körperkontakts wird dem Teilnehmenden der Körperkontakt beschrieben bzw. an einem/e anderen Auszubildenden (nach erfolgtem Einverständnis dieser) demonstriert.

-
- 2.3) In der Anfängerschwimmausbildung werden vor allem die Bereiche Kopf, Rücken, Hüfte, Knie, Füße und Hände für Hilfestellungen berührt.
- 2.4) In der Rettungsschwimmausbildung werden vor allem die Bereiche Kopf, Kinn, Rücken, Achseln, Schultern, Bauch, Knie, Arme und Hände im Rahmen von Rettungsübungen berührt.
- 2.5) In der Erste-Hilfe- Ausbildung werden vor allem die Bereiche Kopf, Kinn, Schultern, Hüfte, Knie, Arme und Hände im Rahmen von praktischen Übungen berührt
- 3) Übungen und Hilfestellungen sollte immer mit selbst gewählten Teilnehmenden (nicht mit dem Ausbildenden) durchgeführt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass möglichst gleichgeschlechtlich zusammengearbeitet wird. Sollte kein gleichgeschlechtliches Arbeiten möglich sein, wird vorher von beiden Partner das Einverständnis eingeholt werden.
- 4) Ein „Nein“ wird respektiert und akzeptiert. Dies bezieht sich sowohl auf die Wahl eines Partners als auch auf die Ausführung einer Übung. Niemand darf zu einer Übung gezwungen werden. Bei einem „Nein“ eines Teilnehmers sollte nach Möglichkeit eine alternative Übung angeboten werden.
- 5) Die Ausbildung erfolgt immer in Gruppen. Es soll vermieden werden, dass ein Ausbilder mit einer teilnehmenden Person allein im Schwimmbecken/Raum ist. Eine notwendige 1:1 Betreuung ist vorher mit den Eltern abzusprechen.
- 6) Bei pflegerischen Maßnahmen wie z.B. Erstversorgung von Wunden, Trösten etc. ist auf die richtige Balance zwischen notwendigem Körperkontakt und angemessener Distanz zu achten. Körperlicher Kontakte zu Kindern und Jugendlichen müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Auch hier muss ein „Nein“ akzeptiert und respektiert werden.
- 7) Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Heranwachsenden beziehen, sind zu unterlassen.

Risikoanalyse Wasserrettungsdienst

Einsatz von Minderjährigen im normalen Wachbetrieb

Risikoidentifikation und -bewertung

Bei der Durchführung des Wachbetriebs treten verschiedene Gefahren auf. Eine Gefahr ist das Hierarchiegefälle innerhalb der Wachmannschaft. Eine Machtposition kann leicht ausgenutzt werden. Zudem ist es nicht gänzlich möglich, den Körperkontakt bei Rettungsübungen, Ausbildungen oder Einsätzen komplett zu vermeiden. Auch ist ein Wachtag durch ein Zusammenkommen von verschiedenen Menschen und Geschlechtern gekennzeichnet. Übernachtungen können in diesem Zusammenhang auch vorkommen.

Risikomanagement

- 1) Die Aufsichtspflicht der minderjährigen Wachgänger obliegt der diensthabenden Führungskraft.
- 2) Bei Übernachtungen im Rahmen des Wachbetriebs inkl. gleichgeschlechtlicher Unterbringung ist bei minderjährigen Teilnehmenden eine Einverständniserklärung der Eltern einzuholen. Ebenso müssen die minderjährigen Wachgänger mit einer gleichgeschlechtlichen Unterbringung einverstanden sein. Ein „Nein“ wird respektiert. Bei einem „Nein“ eines Teilnehmers sollte nach einer Alternative gesucht werden.
- 3) Minderjährige Aktive dürfen nicht allein auf der Wache zurückbleiben. Ebenso ist hier eine 1:1 Situation zu vermeiden. Auch sollte darauf geachtet werden, dass eine Beaufsichtigung möglichst durch einen gleichgeschlechtlichen Betreuer erfolgt.
- 4) Eine getrenntgeschlechtliche Nutzung der Sanitäreinrichtungen ist nicht möglich.
- 5) Nach Möglichkeit ist auch bei der Durchführung von Rettungsübungen während des Wachbetriebs auf Körperkontakt zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist vorher das Einverständnis der Teilnehmenden einzuholen.
- 6) Eine Ausbildung der minderjährigen Wachgänger erfolgt immer in (Klein-)Gruppen. Es soll vermieden werden, dass ein Betreuer/Ausbilder mit einem minderjährigen Jugendlichen alleine in einem Raum ist. Eine notwendige 1:1 Ausbildung ist im Vorfeld mit den Eltern und dem Teilnehmenden abzusprechen.
- 7) Ein „Nein“ wird respektiert und akzeptiert. Dies bezieht sich sowohl auf die Wahl eines Partners/Betreuers als auch auf die Ausführung einer Übung. Niemand darf zu einer Übung gezwungen werden. Bei einem „Nein“ eines Teilnehmenden sollte nach einer alternativen Durchführung der Übung gesucht werden oder der Teilnehmende sollte auf eine andere Art und Weise in die Übung mit eingebunden werden. Ein Ausschluss des Teilnehmers von Aktivitäten aufgrund eines „Neins“ sollte nicht geschehen.

Einsatz von Minderjährigen bei (Groß-)Veranstaltungen

Risikoidentifikation und -bewertung

Großveranstaltungen bergen ähnliche „Gefahren“ wie ein „normaler“ Wochtag. Zusätzlich kommt die Gefahr hinzu, dass auch Personen von außerhalb der Ortsgruppe Bochum-Mitte bei der Absicherung dieser Großveranstaltungen hinzukommen.

Risikomanagement

- 1) Die Aufsichtspflicht der minderjährigen Wachgänger obliegt der diensthabenden Führungskraft.
- 2) Bei einer gleichgeschlechtlichen Unterbringung gilt Punkt 2 im Punkt „Einsatz von Minderjährigen im normalen Wachbetrieb“.
- 3) Auch bei Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass Minderjährige nicht allein auf der Wache zurückbleiben. Ebenfalls sind 1:1 Situationen zu vermeiden.
- 4) Für Jugendliche zwischen 14 bis 18 Jahren soll das Jugendarbeitsschutzgesetz eingehalten werden.
- 5) Ein Besuch der Großveranstaltung (z.B. das Festivalgelände) ist für minderjährige Teilnehmenden nur in Kleingruppen (mindestens 3 Personen) und nach vorherigen Absprachen mit den Eltern möglich. Es darf kein Betreuer/in oder Wachgänger über 18 Jahren alleine mit einem minderjährigen Wachgänger die Großveranstaltung besuchen.
- 6) Personal von außerhalb, die ebenfalls an dieser Veranstaltung teilnehmen, müssen ebenfalls den Ehrencodex der DLRG Bochum-Mitte e.V. unterschreiben.

JET-Veranstaltungen

Risikoidentifikation und -bewertung

Bei JET-Veranstaltungen kommen verschiedene Altersgruppen von Jugendlichen zusammen. Ähnlich wie bei der Schwimmausbildung kann man auch hier bei der Ausbildung (vor allem bei der Durchführung von Rettungsübungen oder Ausbildungen im Bereich der Ersten Hilfe) nicht immer komplett auf Körperkontakt verzichtet werden.

Risikomanagement

- 1) Die Aufsichtspflicht obliegt dem verantwortlichen Veranstalter der jeweiligen JET-Veranstaltung.
- 2) Ausbildungen während der JET-Veranstaltungen finden immer nur in (Klein-)Gruppen statt. Eine 1:1- Ausbildung ist zu vermeiden. Eine notwendige 1:1- Ausbildung ist im Vorfeld mit den Eltern und dem Teilnehmer abzusprechen. Ein „Nein“ wird respektiert.
- 3) Ein „Nein“ wird respektiert und akzeptiert. Dies bezieht sich sowohl auf die Wahl eines Partners/Betreuers als auch auf die Ausführung einer Übung. Niemand darf zu einer Übung gezwungen werden. Im Falle eines „Neins“ sollte nach einer alternativen Durchführung der Übung gesucht werden. Alternativ kann der Teilnehmende auf eine andere Art und Weise in die Übung mit eingebunden werden. Auf keinen Fall darf der Teilnehmende gänzlich von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, sondern sollte weiterhin Teil der Gruppe und der Veranstaltung sein.
- 4) Während der Ausbildung ist auf Körperkontakt möglichst zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist vorher das Einverständnis des Teilnehmenden einzuholen.

Risikoanalyse - Jugend

Im Bereich der Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen treten verschiedene Gefahren auf. Dies sind sehr vielfältig und können in unterschiedlichen Situationen auftreten.

- Es gibt zahlreiche Veranstaltungen in Gemeinschaft bei jeweils vorliegenden **Grundsätzen** gelten:
 - Die Aufsichtspflicht auf jeglichen Veranstaltungen obliegt der jeweiligen Veranstaltungsleitung und der Jugendvorsitzenden.
 - Grundlegend werden 1:1 Situationen vermieden, sowie weitgehend auf Körperkontakt verzichtet.
 - Nach Möglichkeit wird eine geschlechtergetrennte Nutzung der sanitären Anlagen gewährleistet.
 - Alle Begleitpersonen der Jugend, die an Veranstaltungen teilnehmen, haben den Ehrenkodex der DLRG Ortsgruppe Bochum – Mitte e.V. zu unterschreiben.

Orte:

Schwimmbad: Nutzung der Umkleiden

Die Nutzung der Umkleiden im Schwimmbad birgt die Gefahr, dass es nur einen Raum ohne abgetrennte Kabinen gibt. Zudem ist es möglich, dass andere Ausbildungsgruppen oder öffentlicher Publikumsverkehr ebenfalls diese Umkleiden benutzen. Es ist zudem zu beachten, dass es sich dabei um Umziehsituationen handelt, in dem die Teilnehmenden teilweise nur sehr leicht bekleidet sind.

Die DLRG Bochum-Mitte ergreift daraufhin folgende Maßnahmen:

- 1) Es gibt eine getrenntgeschlechtliche Nutzung der Umkleideräumen-
- 2) Die Beaufsichtigung der Minderjährigen erfolgt mit größtmöglicher Diskretion. Die Nutzung von Mobiltelefonen/ technischen Geräten in diesem Bereich ist zu vermeiden.
- 3) Die Beaufsichtigung der Minderjährigen sollte durch mindestens zwei Trainer des gleichen Geschlechts erfolgen. Eine 1:1 Situation ist möglichst zu vermeiden.
- 4) Die Privatsphäre des Einzelnen ist zu schützen.

Nutzung der Sanitäranlagen während Jugendveranstaltungen

Die Nutzung der Sanitäranlagen birgt die Gefahr, dass diese ebenfalls von anderen Besuchern des Schwimmbades benutzt werden. Zudem ist dieser Ort von außen nicht einsehbar.

Die DLRG Bochum-Mitte ergreift daraufhin folgende Maßnahmen:

- 1) Das Aufsuchen der sanitären Anlagen erfolgt allein. Sollte dies aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, wird das Kind durch eine gleichgeschlechtliche Person begleitet. Dabei ist der Privatsphäre des Kindes die oberste Priorität einzuräumen: Der Betreuer/die Betreuerin wartet an der Eingangstür der Toiletten auf das Kind.
- 2) Auch die Sanitäranlagen werden getrenntgeschlechtlich genutzt.

spezielle Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen im Wettkampftraining und bei Jugendveranstaltungen

Hier gelten dieselben Maßnahmen, wie in der Kinderschwimmbildung.

Veranstaltungen mit Übernachtung:

Bei Veranstaltungen/Freizeiten über ein Wochenende/Wettkampf **mit Übernachtung** wird, wenn möglich eine geschlechtergetrennte Übernachtung/Schlafplätze in separaten Schlafräumen gewährleistet!

Sollten keine geschlechtergetrennte Schlafräume zur Verfügung stehen, wird einer räumlichen Trennung geschlechterentsprechend innerhalb des Raumes vorgenommen. Ebenso wird es geregelte Zeiten für das Umziehen/Umkleiden geben, welche die verantwortliche Person geregelt einleitet und auf die Durchführung achtet.

Für Jugendliche zwischen 14 bis 18 Jahren wird das Jugendschutzgesetz eingehalten.

Anfahrt zu Wettkämpfen/Veranstaltungsorten:

Wenn möglich wird vermieden, dass eine Erwachsene männliche/weibliche Begleitperson in hinteren Reihen neben Teilnehmer*innen in einem Kleinbus sitzen.

Risikoanalyse Verbandskommunikation

Bilder von Veranstaltungen

Risikoidentifikation und -bewertung

Die DLRG Bochum-Mitte führt zahlreiche Veranstaltungen durch, die auch für breite Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sollen. Dies passiert oft auf verschiedenen Plattformen (z.B. Instagram, Facebook) im Internet. Die Veröffentlichung von Bildern beispielsweise von Kindern in Badekleidung kann zum einen zu einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild sowie der Intimsphäre des Teilnehmenden führen. Zudem ermöglicht gerade eine Veröffentlichung von Bildern im Internet eine missbräuchliche Nutzung dieser.

Risikomanagement

Vor der Veröffentlichung der Bilder immer eine schriftliche Erlaubnis (der Eltern) einholen. Die Fotos sind vor der Veröffentlichung mit Bedacht auszuwählen. Bei Fotos z.B. aus der Schwimmhalle sollten die Teilnehmenden Shirts/Hosen über der Badebekleidung tragen. Auch hier gilt wieder das Recht des „Neins“: Jeder Teilnehmende hat das Recht „Nein“ zu einer Fotoaufnahme bzw. zu einer Veröffentlichung eines Fotos zu sagen.